

Liebe Eltern!

Wir freuen uns, dass Ihr mit Eurem Kind bei den
Waldläufern mitlaufen wollt!

Dazu benötigen wir aber noch einige Angaben von Euch:

1. Den unterschriebenen Vertrag!
2. Einen aktuellen Einkommensnachweis, z.B. den letzten Steuerbescheid.
3. Die Unbedenklichkeitsbestätigung für den Besuch eines Kindergartens vom Kinderarzt (kostenpflichtig!), oder vom Gesundheitsamt (gratis!).
4. Den Bedarfsbescheid für den Kindergartenplatz vom Bezirksamt (für Wechsler reicht uns eine Kopie des Bescheids, der beim alten Kindergarten liegt).
5. Falls Ihr mehr als ein Kind habt, benötigen wir den Nachweis der Kindergeldzahlungen für die anderen Kinder.
6. Wenn Ihr Studenten seid, brauchen wir von Euch eine Kopie des aktuellen Semesterbescheides.

Einzugsermächtigung

für den Mitgliederbeitrag des Vereins
"Waldkindergarten Pankow e.V."

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den o.a. Verein, bis auf Widerruf den monatlichen Beitrag für das Kind

Vor- und Zuname_____

mittels Lastschrift einzuziehen. Meine/Unsere Kontoverbindung:

Kontoinhaber_____

Kontonummer_____

Bankleitzahl_____

Bank_____

Datum, Unterschrift_____

Vertrag

**über die Aufnahme und Förderung von Kindern in der Eltern-Initiativ-
Kindertagesstätte „Die Waldläufer“,
im folgenden "Kindergarten" genannt**

0. Präambel

Die vertragsschließenden Seiten werden in Erfüllung dieses Vertrages zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten, sich gegenseitig über alle auftretenden Probleme rechtzeitig informieren und stets um einvernehmliche Lösungen bemüht sein.

Zwischen

dem Verein „Waldkindergarten Pankow“ e.V., vertreten durch den Vorstand:
im folgenden „Verein“ genannt,

und

Frau/Herrn.....

wohnhaft in.....

im folgenden „Eltern“ genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

- 1.1 Das Kind, geboren am wird mit Wirkung vom..... an mit einem Betreuungsumfang von **4-5 Stunden ohne Mittagessen** befristet bis zumin den Kindergarten des Vereins aufgenommen.

Die durch diesen Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten beziehen sich nur auf die Betreuung in dem genannten Kindergarten.

- 1.2. Der Besuch des Kindergartens darf erst dann aufgenommen werden, wenn dem Kindergarten die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes einzuholen.

2. Kostenbeitrag und Zahlung

- 2.1. Für die Kosten, die durch die Betreuung des vorstehend genannten Kindes in dem Kindergarten entstehen, wird ein monatlicher Kostenbeitrag nach Maßgabe der Verordnung über die Höhe der Kita- und Tagespflegekostenbeteiligung bei Halbtagsbetreuung (Halbtagskostenbeteiligungsverordnung - KTHkVO) vom 26. Juli 1996 (GVBl. S 293) erhoben.

Der hiernach zu entrichtende Kostenbeitrag beträgt zur Zeit monatlichEUR

Um die Ausgaben des Vereins zu decken, ist für jedes Kind ein **weiterer Beitrag zu leisten. Dieser wird der Höhe nach in das Ermessen der Eltern gestellt, sollte aber mindestens 20,- € betragen.**

Wir erklären uns daher hiermit bereit, einen Betrag in Höhe von€ zusätzlich zu dem gesetzlichen Kostenbeitrag zu leisten. Der Mindestbeitrag liegt jedoch bei insgesamt 40,- €.

- 2.2. Der monatliche Kostenbeitrag von somit insgesamtEUR ist spätestens bis zum 3. eines jeden Monats auf das Vereinskonto bei der **Berliner Volksbank, Kontonummer 70 8787 5002, BLZ 100 900 00**, zu überweisen.
- 2.3. Die Eltern erklären sich bereit, den Kostenbeitrag in eigener Verpflichtung für die gemäß §1 Abs. 1 des Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetzes Kostenbeteiligungspflichtigen zu leisten. Sie verpflichten sich zur Zahlung des Kostenbeitrages als Gesamtschuldner
- 2.4. **Bei Aufnahme des/der Kindes/Kinder** in den Kindergarten ist von jeder Familie eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von **50,- EURO** zu zahlen.

3. Erkrankung des Kindes

- 3.1 Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertagesstätte besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und Satz 3 genannten Kinder die Kindertagesstätte besuchen dürfen.

- 3.3 Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des in Nr. 1.2 genannten Gesundheitsamtes darüber vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer nicht übertragbaren Krankheit, so kann die Kindertagesstätte vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist.
- 3.4 Durch die Zahlung des Kostenbeitrages wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz in der Kindertagesstätte für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig in der Kindertagesstätte anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.
- 3.5 Fehlt ein Kind länger als drei Tage unentschuldigt, liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne der Nr. 7.3. vor, und der Platz kann vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden.

4. Öffnung des Kindergartens

- 4.1 Die Betreuung findet im Rahmen der Öffnungszeiten des Kindergartens Montag bis Freitag von z.Zt. 8.30 bis 13.30 Uhr statt. Der Verein behält sich auf Vorschlag der pädagogischen Mitarbeiter und/oder des Elternbeirats das Recht vor, die genannten Öffnungszeiten zu ändern.
Die Bringzeit der Kinder ist zwischen 8.30 und 9.15 Uhr, die Abholzeit zwischen 13.00 und 13.30 Uhr.
- 4.2.1. Der Kindergarten kann an bis zu 34 Tagen im Kalenderjahr geschlossen werden. Die Schließzeiten werden im Benehmen mit den Eltern bis spätestens 31.01. für das Jahr festgelegt. An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Der Kindergarten kann ferner auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen bleiben.

- 4.2.2. Bei extremer Witterung, kann der Vorstand nach Rücksprache mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat entweder die Betreuungszeit verkürzen oder den Kindergarten für den Tag ganz schließen.
- 4.3. Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines pädagogischen Mitarbeiters kann nach Absprache des Vorstands mit dem Elternbeirat, ein Elternteil an Stelle des verhinderten pädagogischen Mitarbeiters eingesetzt werden. Ein Elternnotdienst ist für diesen Zweck zu organisieren.

5. **Betreuung im Kindergarten/Aufsicht**

- 5.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Kindertagesstätten geltenden Vorschriften.
- 5.2 Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit den Betreuern in der Kindergarten eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu 4 Wochen betragen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten.
- 5.3 Während des Besuchs der Kindergartens und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindergarten stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- 5.4. Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist **schriftlich** mit der Kindergartenleitung zu vereinbaren, wann und durch wen das Kind abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.
- 5.5. Während der vereinbarten Betreuungszeit sind die pädagogischen Mitarbeiter für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übergabe der Kinder an die Erzieher/-innen am vereinbarten Treffpunkt und endet mit der Übergabe der Kinder am Ende der jeweiligen Betreuungszeit an die Eltern oder die von ihnen benannten zur Abholung berechtigten Personen.

- 5.6. Sind eines oder mehrere der Kinder auch nach Ende der Abholzeit nicht abgeholt worden, übernimmt der zuletzt eingetroffene Elternteil die Aufsicht bis zur Ankunft der betreffenden Eltern bzw. der zur Abholung berechtigten Personen.
- 5.7. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderslautende Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 5.8. Entsprechend der Art und Zielsetzung der Vereins „Waldkindergarten Pankow e.V.“ ist der engagierte Einsatz der Eltern erwünscht und erforderlich. Dafür in Betracht kommen z.B. Arbeitsleistung bei Krankheitsvertretung, bei baulichen Maßnahmen oder bei Reinigungsarbeiten, Fahrdienst bei Ausflügen, Mitwirkung bei der Vereinsorganisation und/oder im Elternbeirat, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Festen.
- 5.9. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass Eltern und Erzieher/-innen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den vom Vorstand einberufenen Elternversammlungen (mindestens zwei pro Jahr) teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die pädagogischen Mitarbeiter nach vorheriger Absprache außerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie sollten ebenfalls mindestens zweimal im Jahr stattfinden.

6. Gesundheitsvorsorge

- 6.1. Bekleidung und Ausrüstung des Kindes müssen den jeweiligen Witterungsverhältnissen angepasst sein.
- 6.2. Auf die Gefahren von Zecken und Fuchsbandwürmern werden die gesetzlichen Vertreter ausdrücklich hingewiesen. Es wird daher insbesondere nachdrücklich empfohlen, die Kinder in den **Sommermonaten täglich am ganzen Körper – auch in den Haaren – nach Zecken abzusuchen.**

7. Vertragsende, Kündigung

- 7.1 Innerhalb der ersten vier Wochen nach Aufnahme des Kindes haben die Eltern und der Verein das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass
- a) eine Integration des Kindes in die bestehende Gruppe nach Einschätzung der Erzieher nicht gelingen wird,
 - b) das Kind den besonderen Anforderungen des Waldkindergartens offensichtlich nicht gewachsen ist.
- 7.2 Soweit nicht nach Nr. 1.1 besonders befristet, endet der Vertrag spätestens mit Ablauf des 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 7.3 Die Eltern und der Verein können den Vertrag mit einer Frist von **zwei** Monaten zu jedem Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an.
- 7.4. Der Verein kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn
- a) die Eltern trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen,
 - b) die Eltern die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- 7.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Verein ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Ergänzungen und Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag insgesamt wirksam. Die vertragsschließenden Seiten

verpflichten sich, unwirksam gewordene Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.

9. Zustellungsbevollmächtigung

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Bescheide, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten ergehen.

Berlin, den.....

Verein „Waldkindergarten Pankow“ e.V.

.....
Für den Vorstand

.....
Unterschrift Eltern

.....
Unterschrift Eltern